



Allgemeinverfügung Verbot des Mitföhrens von Drohnen anlässlich der Fußballeuropameisterschaft in Köln

1. Mitführverbot jeglicher unbemannter Luftfahrtssysteme und dazugehöriger Steuerung

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen jeglicher unbemannter Luftfahrtssysteme (auch als „ULS“, „UAS“ oder Drohnen bezeichnet, von Flugmodellen sowie dazugehöriger Fernsteuerungen in den unter Ziffer 3 benannten Bereichen der Stadt Köln (räumlicher Geltungsbereich) verboten. Dieses Verbot gilt nicht für gerade erworbene originalverpackte Drohnen, die nach Hause transportiert werden. Als Nachweis gilt hier der Kassenbeleg des Kauftages.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Für den in Ziffer 3 definierten Bereich rund um das **RheinEnergie Stadion** gilt das Mitführverbot nach Ziffer 1 an folgenden Tagen

15.06.2024, 19.06.2024, 22.06.2024, 25.06.2024 und 30.06.2024 jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetages.

Für den in Ziffer 3 definierten Bereich des **Konrad-Adenauer-Ufers (Special-Public-Viewing-Area)** gilt das Mitführverbot nach Ziffer 1 an folgenden Tagen 19.06.2024 sowie 25.06.2024 jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetages.

Für alle übrigen in Ziffer 3 definierten Bereiche gilt das Mitführverbot in der Zeit vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetages.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Drohnenverbotszone Lindenthal (vgl. Anlage 1):

RheinEnergie Stadion:

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck

- Dürer Straße zwischen Militärringstraße und Salzburger Weg und Militärringstraße
- Salzburger Weg/Am Römerhof/Brauweilerweg/Egelspfad bis zur Bahntrasse
- Bahntrasse zwischen Egelspfad und Militärringstraße
- Militärringstraße zwischen Bahntrasse und Dürer Straße

Fan Meeting Point Nord (Startpunkt Fan-Walk Nord)

- Girlitzweg
- Josef-Lammerting-Allee/Vitalisstraße
- Müngersdorf S-Bahn Haltestelle Technologiepark
- Widdersdorfer Straße

Fan Meeting Point Süd (Startpunkt Fan-Walk Süd)

- Kitschburgerstraße

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck (Stadtwald/Lindenthaler Tierpark)

- Dürer Straße zwischen Militärringstraße und Stadtwaldgürtel
- Stadtwaldgürtel zwischen Dürer Straße und Aachener Straße
- Aachener Straße zwischen Stadtwaldgürtel und Militärringstraße
- Militärringstraße zwischen Aachener Straße und Dürer Straße

Drohnenverbotszone Innenstadt (vgl. Anlage 2):

Bahnhof Deutz

- Ottoplatz
- Auenweg
- Luise-Straus-Ernst-Straße
- Freya-von-Moltke-Straße
- Justinianstraße

- Opladener Straße
- Mindener Straße
- Hermann-Pünder-Straße
- Kennedy-Ufer
- Charles-de-Gaulle Platz
- Rheinparkweg
- Osthallenstraße
- Urbanstraße

Rheinpark + Tanzbrunnen (Football Experience + Public Viewing)

Zu den Veranstaltungsflächen Rheinpark und Tanzbrunnen und den bereits unter dem Punkt Bahnhof Deutz erfassten Straßen kommen hier hinzu:

- Sachsenbergstraße
- Zoobrücke
- Picassoplatz
- Hohenzollernbrücke

Hauptbahnhof

- Bahnhofsvorplatz
- Breslauerplatz
- Goldgasse
- Johannisstraße
- Am Domhof
- Heinrich-Böll-Platz
- Trankgasse
- Maximinenstraße
- Dompropst-Ketzer-Straße
- Marzellenstraße
- Komödienstraße
- Domplattte

Altstadt (Fan Zone)

- Deutzer Brücke

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck

- Augustinerstraße zwischen Rheinufer und Geyergasse
- Rheinufer zwischen Deutzer Brücke und Hohenzollernbrücke

- Weltjugendtagsweg/Heinrichböllplatz/Roncalliplatz bis Domplatte
- Roncalliplatz/Unter Goldschmied/Gülichplatz/Quatermarkt/Kleine Sandkaul bis Augustiner Straße

Konrad-Adenauer-Ufer (Special-Public-Viewing-Area)

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck

- Konrad-Adenauer-Ufer zwischen Hohenzollernbrücke und Theodor-Heuss-Ring
- Theodor-Heuss-Ring (+Ebertplatz) zwischen Rheinufer und Hansaring
- Turiner Straße zwischen Ebertplatz und Maximinenstraße
- Maximinenstraße/Breslauer Platz/Goldgasse zwischen Turiner Straße und Konrad-Adenauer-Ufer

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Stadt Köln ist Austragungsort für die im Zeitraum vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 stattfindende Fußball-Europameisterschaft der Herren. In diesem Zusammenhang werden in Köln im RheinEnergie Stadion insgesamt 5 Spiele durchgeführt. Neben der Nutzung des RheinEnergie Stadions bedeutet der Zuschlag zugunsten der Stadt Köln als Austragungsstätte der Spiele der Fußball-Europameisterschaft für die Stadt Köln auch die Durchführung von öffentlichen (Groß-) Veranstaltungen in Form von sogenannten Public Viewings und Fan Zones auf zentral gelegenen Plätzen. Die Stadt Köln hat sich dazu gegenüber der UEFA als maßgeblichem Dachverband vertraglich verpflichtet.

Vorliegend finden innerhalb des Tanzbrunnens (Köln-Deutz), auf dem Heumarkt (Köln-Altstadt) sowie an mindestens 2 Tagen im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers zwischen Theodor-Heuss-Ring und Goldgasse größere sogenannte Public Viewings statt. Im Tanzbrunnen sowie auf dem Heumarkt werden alle Spiele der Fußball-Europameisterschaft live übertragen. Eine eventuelle Nutzung des Konrad-Adenauer-Ufers an weiteren Tagen ist abhängig vom Turnierverlauf und dem sich gewöhnlich daraus ergebenden Zuspruch von Fans bzw. der Bevölkerung. Darüber hinaus werden ebenfalls auf den umliegenden Flächen des Rheinparks und des Kennedy-Ufers (rechtsrheinisch) sowie in den Bereichen der Domumgebung (linksrheinisch, Bahnhofsvorplatz, Roncalliplatz) sowie der Kölner Altstadt (Alter Markt) tageweise kleinere Präsentationen für Passanten und angereiste Fans durchgeführt. An den Spieltagen finden darüber hinaus sogenannte Fan-Walks der Fans der jeweils spielenden Mannschaften statt, bei denen die Fans der teilnehmenden Nationalmannschaften aus dem weiteren Umfeld des Stadions über definierte Strecken den Weg zum Stadion gemeinsam zurücklegen. Veranstalterin sämtlicher Veranstaltungen außerhalb des RheinEnergie Stadions ist die Stadt Köln, vertreten durch das Sportamt der Stadt Köln (52).

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Fußball-Europameisterschaft und der medialen Tragweite der Spiele und der Geschehnisse insbesondere in den Austragungsstädten ist bei den Spielen als auch bei den Veranstaltungen einschließlich deren Umfeld mit einem sehr hohen Aufkommen an Passanten, Fans und weiteren Interessierten zu rechnen. Oberstes Ziel ist es daher, sämtlichen Besucher*innen der Spiele und der Veranstaltungen einen maximalen Schutz gegen (Fremd-) Einwirkungen durch beispielsweise unbemannte Luftfahrtssysteme zu bieten.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW. Danach kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit gerechnet werden kann. Je bedeutsamer das betroffene Rechtsgut ist, desto eher ist eine Gefahr anzunehmen und desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Einzelfall.

Bei der Fußball-Europameisterschaft handelt es sich um ein weit über die europäischen Grenzen hinaus sowohl in der breiten Bevölkerung als auch in den Medien beachtetes Groß-Sportereignis. Ebenso öffentlich betrachtet und gegebenenfalls diskutiert wie die eigentlichen Spiele werden die Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Spielorte – in Köln vorliegend das RheinEnergie Stadion – als auch die Rahmenveranstaltungen (Public Viewings u.ä.) sowie die jeweiligen Zuwegungen für die Fans notwendig werden. Ein Baustein dieser Sicherheitsmaßnahmen ist dabei das Drohnenmitführverbot an und um diese Bereiche.

Während der Fußball-Europameisterschaft werden nicht nur zu den Kölner Spieltagen, sondern während der gesamten Spielzeit zehntausende Besucherinnen und Besucher in der Stadt Köln erwartet. Diese werden sich insbesondere an den Ankunftsbahnhöfen und an den einzelnen Eventplätzen sowie rund ums Stadion einfinden. Bei dieser großen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern besteht eine außerordentliche Gefahr, dass eine außer Kontrolle geratene Drohne in die Menschenmenge stürzt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass eine Drohne auch für einen Anschlag verwendet werden könnte.

Während der Europameisterschaft ist in den angegebenen Bereichen mit großen Menschenansammlungen zu rechnen. Bei Großveranstaltungen ist schon mehrfach beobachtet worden, dass unbemannte Luftfahrsysteme insbesondere auch für möglichst spektakuläre Luftaufnahmen sowie Aufnahmen im niedrigen Vorbeiflug genutzt werden, um eine breite Wirkung zu Marketingzwecken zu erzielen. Dabei ist es bei Fehlflügen trotz Ausbildung und Erfahrung der Piloten schon zu schweren Unfällen gekommen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Drohnen in unmittelbar schädigender Absicht zu Anschlagszwecken mit dem Ziel einer größtmöglichen Schädigung von Personen verwendet werden.

Ein hier konkretisiertes Mitführverbot für unbemannte Luftfahrsysteme und dazugehörige Fernbedienungen ist als Baustein eines umfassenden Sicherheitskonzeptes, das ein Flugverbot beinhaltet, geeignet und erforderlich, um zu verhindern, dass ein unbemanntes Luffahrtsystem, ugs. eine Drohne, in das nähere Veranstaltungsumfeld gelangt und Schäden innerhalb der Menschenmassen verursacht. Dies würde die Erfolgswahrscheinlichkeit der Abwehr von Gefahren, welche durch unsachgemäß bzw. in schädigender Absicht betriebene Drohnen ausgehen, erhöhen. Ein Mitführverbot stellt sich darüber hinaus auch als ein milderer Mittel dar. Ohne Mitführverbot ist die Einwirkung auf Personen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Verbotszone Drohnen mitführen, so lange nicht möglich, bis ein Start der Drohne vorbereitet wird. Diese Handlung stellt dann eine Vorbereitungs-handlung für eine Straftat dar.

Die Sicherstellung eines Mitführverbots bis nach Beendigung des Veranstaltungszeitraumes ist somit zum einen geeignet, die Störung zu verhindern und auch gegenüber dem Störer ein milderes Mittel zur Verhinderung der Störung.

Das Mitführverbot von Drohnen und dazugehörigen Fernsteuerungen ist dazu geeignet, die von den unbemannten Flugsystemen ausgehenden Gefahren während der Europameisterschaft im Kölner Stadtgebiet entscheidend zu mindern. Die Regelung ist zudem erforderlich, da das allgemeine, in der Luftverkehrsordnung geregelte Drohnenflugverbot nur für den Luftraum direkt über Menschenansammlungen gilt und eine rein technische Überwachung und Störung der Steuerungssignale der Drohnen auch die für die Sicherheitskommunikation notwendigen Signalübertragungen im entscheidenden Moment stören würde. Durch das Mitführungsverbot wird verhindert, dass die Drohne überhaupt vom Veranstaltungsgelände oder den dazugehörigen Zuwegungen für die Fans startet. Das Verbot ist zudem angemessen, da es die Handlungsfreiheit der Besitzer von Drohnen nur für die Dauer der Europameisterschaft und im Bereich Lindenthal nur an den jeweiligen Spieltagen in Köln eingrenzt. Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Zuwegungen für Fans und die Veranstaltungsflächen begrenzt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie ist im öffentlichen Interesse zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die aufschiebende Wirkung einer eventuell erhobenen Klage hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Klageverfahrens durchgesetzt werden könnte und damit seine Wirkung zur Sicherung während der Europameisterschaft in Köln gar nicht mehr entfalten könnte.

Insbesondere die Gefahr der Beeinträchtigung von Leib und Leben sowie der Gesundheit der Menschen, die an den Veranstaltungen teilnehmen und sich in Menschenmassen dorthin bewegen und das Eintreten von Straftaten (Drohnenflug über Menschenansammlungen) gebietet sofortiges Handeln. Ohne die Anordnung des Sofortvollzugs könnte der vorgenannten Gefahrenlage nicht wirksam begegnet werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die oben beschriebenen Gefahren für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Die Gefahren, die von außer Kontrolle geratenen oder missbräuchlich in Schädigungsabsicht genutzten Drohen für Leib und Leben sowie die Gesundheit ausgehen, können für so bedeutende Individualrechtsgüter unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Es gilt Personenschäden durch Drohnen und dadurch ausgelöste Paniksituationen innerhalb von Menschenansammlungen wirkungsvoll zu vermeiden.

Demgegenüber müssen private Interessen am Transport und Betrieb von Drohnen temporär zurückstehen.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus der vom 14.06.2024 bis zum 14.07.2024 stattfindenden Europameisterschaft und den in diesem Zusammenhang verbundenen Menschenansammlungen auf den Zuwegungen und in den Veranstaltungsflächen. Für den Bereich des Müngersdorfer RheinEnergie-Stadions und die dorthin führenden Fan-Walks ist das Drohnenmitführverbot auf die Spieltage in Köln beschränkt.

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum Ende der Europameisterschaft befristet. Bei einer Klage gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht zu erreichen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Falle einer Klage nicht abgewartet werden muss, bis das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung der beschriebenen Gefahren insbesondere für die körperliche Unversehrtheit überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

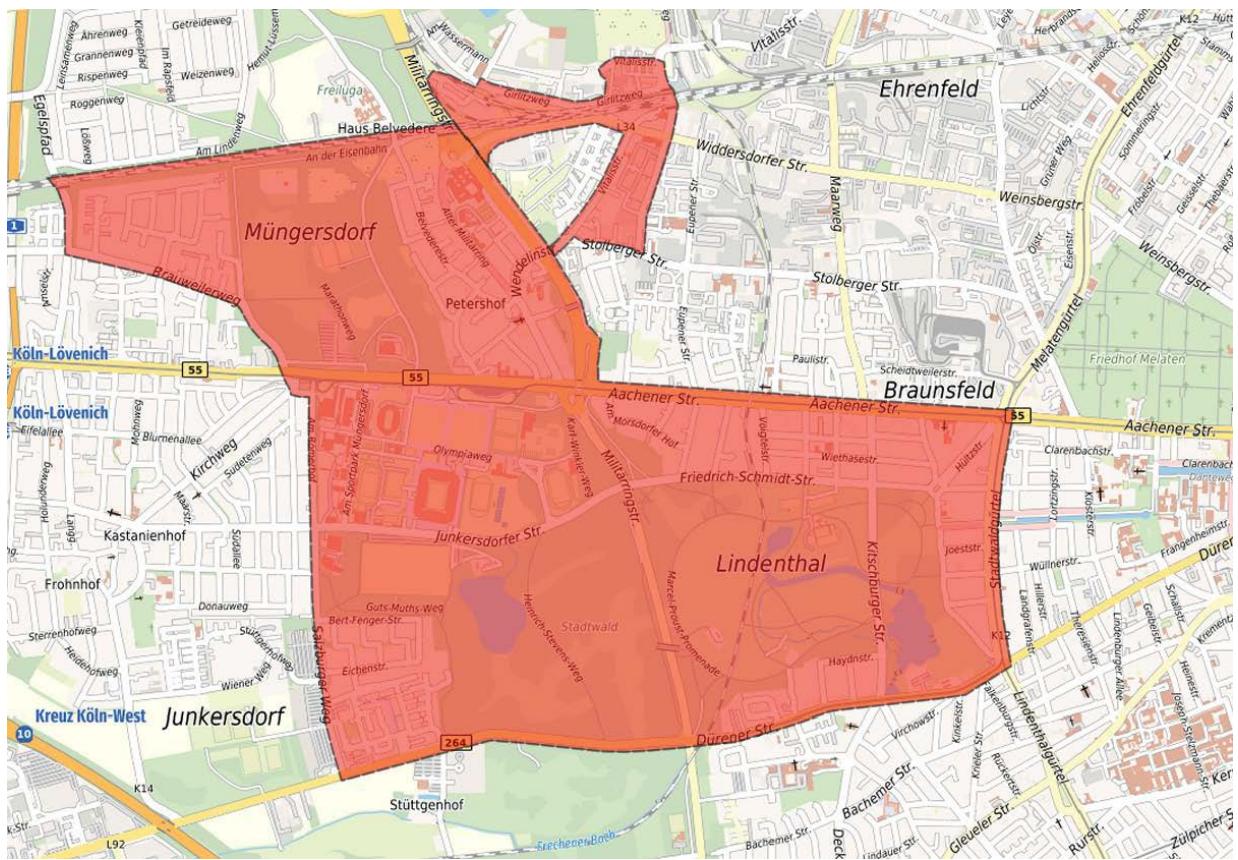
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

In Vertretung

Andrea Blome
Stadtdirektorin

Anlage 1 Drohnenverbotszone Lindenthal



Anlage 2 Drohnenverbotszone Innenstadt

